



Haushaltssatzung der Ortsgruppe Linn

für das Geschäftsjahr 2020 (§ 3 Abs. 1 der Wirtschaftsordnung der DLRG)

§ 1

Die von der Ortsgruppe Linn zu vereinnahmenden Mitgliedsbeiträge betragen lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.09.2017

a) für Erwachsene	53,00 €
b) für Jugendliche	43,00 €
c) für Familien	90,00 €

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt zum 01. Februar. (zur Wahrung von Stimmrechten hat der Einzug spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung zu erfolgen).

§ 2

Die von der Ortsgruppe an die jeweilige Obergliederung abzuführenden Vorauszahlungen und Beitragsanteile sind mit je 50 % am 01. März und am 20. Juli fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt am 01. Februar des Folgejahres. Die für das Geschäftsjahr 2019 zu berücksichtigenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt:

Bezirk Krefeld

a) für Erwachsene	10,50 €
b) für Jugendliche	10,50 €
c) für Familien	24,00 €
d) für Körperschaften	24,00 €

Landesverband Nordrhein

a) für Erwachsene	7,00 €
b) für Jugendliche	7,00 €
c) für Familien	14,00 €
d) für Körperschaften	14,00 €

Bundesverband

a) für Erwachsene	5,00 €
b) für Jugendliche	5,00 €
c) für Familien	10,00 €
d) für Körperschaften	10,00 €

§ 3

Laufende Zuschüsse durch die öffentliche Verwaltung oder andere Institutionen sind fristgerecht durch die Schatzmeisterin zu beantragen.

Zuschüsse Vorjahr	Antragsfrist
Stadtkasse	ohne Antrag
LSB	31.05

§ 4

Spendenmittel sind unverzüglich für Satzungszwecke zu verwenden.
Spendenbescheinigungen sind lt. Vorstandsbeschluss vom 19.Juni.2013 ausschließlich von der Geschäftsführung zu erstellen.

§ 5

Der Haushaltsplan für die Ortsgruppe Linn ist wie folgt zu strukturieren:

Einnahmen:

Beiträge
Spenden
Zuschüsse allgemeiner Art
Zuschüsse für Fachbereiche
Einnahmen von Kursen
Sonstige/Rücklagen

Ausgaben:

abzuführende Beitragsanteile
allgemeine Verwaltung
Ausgaben Fachbereiche:
Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Einsatz, Jugend, Tauchen usw.
Mehreinnahmen/Rücklagen

§ 6

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage des finanziellen Handels der Ortsgruppe. Grundsätzlich sind Mehrausgaben nur dann zulässig, wenn diese durch entsprechende Mehreinnahmen ausgeglichen werden können. Bei Abweichungen von mehr als 30 % ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erstellen.
